

# RS OGH 1982/6/30 3Ob549/82

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 30.06.1982

## Norm

ABGB §91 F

ABGB §831

## Rechtssatz

Die Verpflichtung eines Ehegatten, allein für die Kosten des im Eigentum beider Ehegatten stehenden Hauses aufzukommen, das für die Zwecke der Ehwohnung gewidmet sein sollte, kann im Rahmen eines ausdrücklich oder konkludent abgeschlossenen rein familienrechtlichen Vertrages übernommen werden. Ein solches familienrechtliches Vertragsverhältnis endet gewöhnlich erst mit der Auflösung der Ehe und nur ausnahmsweise können wichtige Umstände auch schon während des Bestandes der Ehe dazu führen, daß etwa das Miteigentum eines solchen gemeinschaftlichen Hauses aufgehoben werden kann.

## Entscheidungstexte

- 3 Ob 549/82

Entscheidungstext OGH 30.06.1982 3 Ob 549/82

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1982:RS0009457

## Dokumentnummer

JJR\_19820630\_OGH0002\_0030OB00549\_8200000\_001

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)